



Merkblatt betreffend Gesuch um vorsorgliche Beweisaufnahme

1. Musterformular

Im Internet ist ein Musterformular abrufbar (vgl. folgende Internetadresse:

2. Häufige Fehlerquellen

- Adressen

Fehlende Angaben betreffend die aktuelle Adresse des Gesuchstellers oder des Gesuchsgegners.

Fehlende Angaben zur Lage des zu bebauenden Grundstücks.

Hinweis: Zwischen der aktuellen Adresse des Gesuchstellers (Eigentümer) und der Lage der zu bebauenden Liegenschaft muss klar unterschieden werden, auch wenn beides identisch sein kann.

- Adressen von Stockwerkeigentümergeinschaften

- Entweder ist jeder einzelne Stockwerkeigentümer mit Name, Vorname und aktueller Wohnadresse aufzuführen (die Adresse kann, muss aber nicht identisch sein mit der Lage der durch den Experten aufzunehmenden Liegenschaft). In diesem Fall können die Stockwerkeigentümer auch durch einen Vertreter/eine Verwaltung vertreten werden.

- Oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ist als solche zu bezeichnen (Bsp.: "Stockwerkeigentümergeinschaft Musterstrasse 5, 1234 Muster"). In diesem Fall muss eine Vertretung/Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft angegeben werden.

- Anzahl Gesuche bei mehreren Gesuchsgegnern

Wenn mehrere Gesuchsgegner betroffen sind, so muss der Gesuchsteller nicht für jeden Gesuchsgegner ein separates Gesuch ausfüllen. Es genügt, wenn die Gesuchsgegner in einem einzigen Gesuch aufgelistet werden.

- Rechtsbegehren

Unter dem Titel "Rechtsbegehren" muss immer genau angegeben werden, welcher Antrag/welche Anträge gestellt wird/werden. Es genügt nicht, wenn sich die Anträge aus dem "Betreff" des Gesuchs oder aus der allenfalls eingereichten Offerte des Experten/der Expertin erahnen lassen. Vielmehr muss das Rechtsbegehren genau formuliert werden. Insbesondere ist im Falle von Setzungs- und Erschütterungsmessungen im Rechtsbegehren auch auszuführen, wie viele Messungen erfolgen sollen. Nur so ist für das Gericht ersichtlich, welche Messung die letzte ist bzw. wann das Verfahren abgeschlossen werden kann.

- Schlusskontrolle

Die Schlusskontrolle betreffend Zustandsaufnahmen (Rissprotokolle) ist nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem neuen Gesuch separat zu beantragen.

- **Messungen**

Falls der Experte/die Expertin mehrere Messungen vornehmen soll, so sollte er/sie dem Gericht mit der Zusendung der letzten Messung mitteilen, dass dies die letzte ist.

- **Offerte für die Expertise**

Eine allenfalls vorhandene Offerte für die Expertise ist dem Gesuch beizulegen.